

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 29

Schlieben, den 18. Dezember 2019

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

| | |
|--|---------|
| Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen der Gemeinden Fichtwald, Lebusa und Kremitzau | Seite 2 |
| Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau | Seite 3 |
| Bekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers im OT Hillmersdorf der Gemeinde Fichtwald | Seite 3 |
| Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Stützpunktfeuerwehr Herzberg mit der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben, der Stadt Herzberg und der Stadt Schönewalde | Seite 4 |
| Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Neufassung der jeweiligen Hauptsatzung des Amtes Schlieben und der Gemeinde Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie der Stadt Schlieben gemäß § 18a Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf | Seite 5 |
| Stellenausschreibung | Seite 5 |
| Öffnungszeiten im Bürgerbüro | Seite 6 |
| Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken | Seite 6 |
| Bereitschaftsdienst | Seite 7 |
| Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände | Seite 7 |

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen der Gemeinden Fichtwald, Lebusa und Kremitzau

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 19.11.2019, an welcher die Bürgermeisterin und 8 Stadtverordnete teilnahmen.

120.-11./2019 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben.

121.-11./2019 zum Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Jagsal“ in der Stadt Schlieben OT Jagsal

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Jagsal“ in der Stadt Schlieben OT Jagsal.

122.-11./2019 zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 354 der Flur 9 in der Gemarkung Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 659 qm des kommunalen Flurstücks 354 der Flur 9 in der Gemarkung Schlieben.

123.-11./2019 zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 21.-03./2002 vom 25.03.2002 über die Finanzierung des Differenzbetrages an Fahrtkosten zwischen der nächsterreichbaren Schule und der nächstgelegenen Schule aus dem Stadthaushalt

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 21.-03./2002 vom 25.03.2002 zur Finanzierung des Differenzbetrages an Fahrtkosten zwischen der nächsterreichbaren Schule und der nächstgelegenen Schule aus dem Stadthaushalt.

124.-11./2019 zum Verkauf einer Teilfläche des in der Gemarkung Schlieben Flur 9 gelegenen Flurstücks 354

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf einer Teilfläche des in der Gemarkung Schlieben Flur 9 gelegenen Flurstücks 354.

125.-11./2019 zum Abschluss eines Grundstücksbenutzungs- und Leitungsvertrages

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Grundstücksbenutzungs- und Leitungsvertrages.

126.-11./2019 zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche eines in der Gemarkung Schlieben Flur gelegenen kommunalen Flurstücks.

127.-11./2019 zur Vergabe von Elektroarbeiten für die Demontage der Straßenbeleuchtung im OT Jagsal inklusive des Rückbaus der Fundamente

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe für die Demontage der Straßenbeleuchtung im OT Jagsal inklusive des Rückbaus der Fundamente.

128.-11./2019 zur Fortführung eines Arbeitsverhältnisses

129.-11./2019 zur Fortführung eines Arbeitsverhältnisses

130.-11./2019 zur Fortführung eines Arbeitsverhältnisses

131.-11./2019 zur Fortführung eines Arbeitsverhältnisses

Beschluss aus der Sitzung Gemeindevertretung Fichtwald vom 21.11.2019, an welcher die Bürgermeisterin und 8 Gemeindevertreter teilnahmen.

36.-11./2019 zur Rechnungsprüfungsordnung des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Rechnungsprüfungsordnung des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben.

Beschluss aus der Sitzung Gemeindevertretung Lebusa vom 04.12.2019, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.

47.-12./2019 zur Vergabe von Wartungsarbeiten an den Heizungsanlagen der kommunalen Objekte in der Gemeinde Lebusa (Verg.-Nr. 59/19) für den Zeitraum von 2020 bis 2023

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe von Wartungsarbeiten an den Heizungsanlagen der kommunalen Objekte in der Gemeinde Lebusa (Verg.-Nr. 59/19) für den Zeitraum von 2020 bis 2023

Beschlüsse aus der Sitzung Gemeindevertretung Kremitzau vom 09.12.2019, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen.

50.-12./2019 Feststellung der Entbehrlichkeit von Teilflächen (insgesamt ca. 112 m²) der kommunalen Flurstücke 213 (ca. 28 m²) und 263 (ca. 84 m²) der Flur 2 in der Gemarkung Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entbehrlichkeit von Teilflächen (insgesamt ca. 112 m²) der kommunalen Flurstücke 213 (ca. 28 m²) und 263 (ca. 84 m²) der Flur 2 in der Gemarkung Kolochau.

51.-12./2019 Verkauf von Teilflächen von in der Gemarkung Kolochau gelegener Flurstücke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Verkauf von Teilflächen von in der Gemarkung Kolochau gelegener Flurstücke.

52.-12./2019 zur Vergabe von Wartungsarbeiten an den Heizungsanlagen der kommunalen Objekte in der Gemeinde Kremitzau (Verg.-Nr. 58/19) für den Zeitraum von 2020 bis 2023

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe von Wartungsarbeiten an den Heizungsanlagen der kommunalen Objekte in der Gemeinde Kremitzau (Verg.-Nr. 58/19) für den Zeitraum von 2020 bis 2023.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen in ihrer Sitzung am 21.10.2019 Folgendes:

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung, beschließen die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau, als Satzung.
2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit den Belangen des Umweltschutzes und der artenschutzrechtlichen Potentialeinschätzung, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Das Amt Schlieben wird beauftragt, den Bebauungsplan öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Kremitzau, den 21.10.2019

Claus
Bürgermeister

Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung

Die von der Gemeindevertretung Kremitzau beschlossene Satzung zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, im Amt Schlieben - Bauverwaltung - Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Andere Zeiten können vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet, unter www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/ eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

Sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

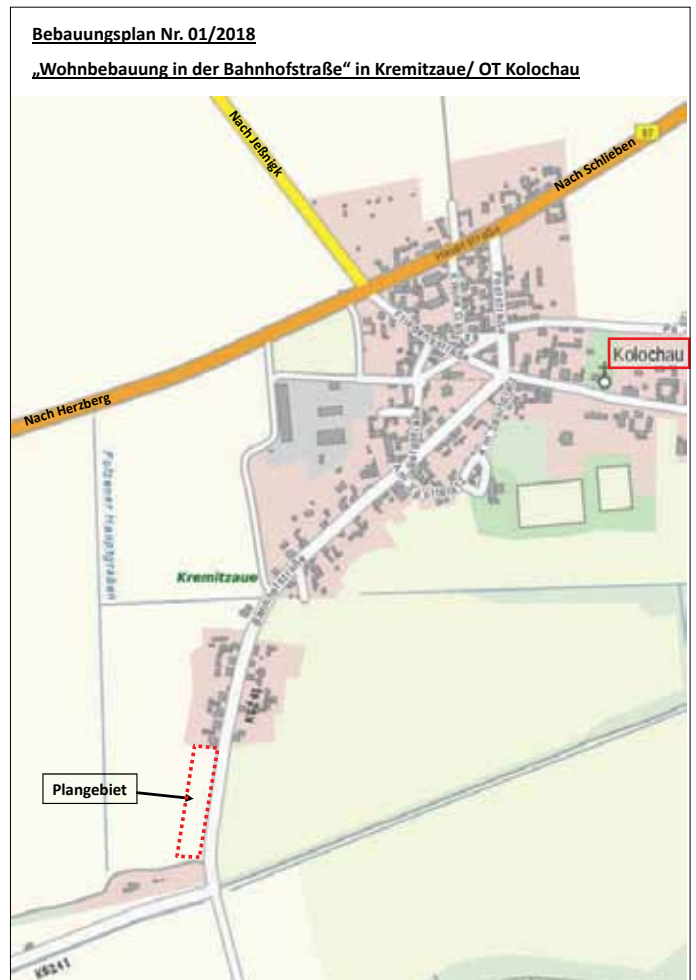
Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Schlieben, den 18.12.2019

Polz
Amtdirektor



Bekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers im OT Hillmersdorf der Gemeinde Fichtwald

Für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Hillmersdorf der Gemeinde Fichtwald ist bis zum Ende der Einreichungsfrist im Vorfeld der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 in den Gemeinden des Amtes Schlieben kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden. Gemäß § 91 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wählt in diesem Fall die Gemeindevertretung den Ortsvorsteher oder beschließt, dass die Aufgaben des Ortsvorstehers für den Rest der Wahlperiode von ihr wahrgenommen werden.

In Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald rufe ich nochmals öffentlich dazu auf, wählbare Bürgerinnen oder Bürger des Ortsteils zur Wahl des Ortsvorstehers für den OT Hillmersdorf der Gemeinde Fichtwald vorzuschlagen. Vorschläge können **bis zum 31. Dezember 2019** im Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben, eingereicht werden.

Schlieben, 9. Dezember 2019

gez. Polz
Wahlleiter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Stützpunktfeuerwehr Herzberg mit der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben, der Stadt Herzberg und der Stadt Schönewalde

Das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz, die Stadt Herzberg, Markt 1, 04916 Herzberg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karsten Eule-Prütz und die Stadt Schönewalde, Markt 48, 04916 Schönewalde, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Stawski, schließen gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004, (GVBl. I/04[Nr. 09] S. 197) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) in V. m. §§ 1,2,3 und 5 ff. des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Entsprechend § 3 BbgBKG haben die Ämter, die amtsfreien Gemeinden und die kreisfreien Städte eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Tageseinsatzbereitschaft, vereinbaren die Vertragsparteien auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 BbgBKG die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren. Unter Beibehaltung der kommunalen Eigenständigkeit besteht die Zielsetzung darin, die bestehenden Ressourcen in einem eventuell eintretenden Ereignis der Gefahrenabwehr zusammenzuschließen, um so die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Mögliche Engpässe bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sollen durch die Vereinbarung kompensiert werden. Dabei besteht die Verpflichtung, wechselseitig überörtliche Hilfe im Rahmen der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als Träger des Brandschutzes bleiben unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Vereinbarung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, anderen Gefahren im Rahmen der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen und Naturereignissen, Umwelteinsätzen und Ausbildung. Hierfür stimmen sie ihre Alarm- und Ausrückeordnungen aufeinander ab.

(2) Zur Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei befinden, in deren Freiwilligen Feuerwehren als Einsatzkraft tätig werden.

(3) Die Tätigkeit nach Absatz 2 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der anderen Vertragspartei. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse bleibt somit weiter bestehen.

(4) Im Interesse eines zunehmend besseren Zusammenwirkens im Einsatzfall ist die gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Hierzu können über die Amtsgrenzen bzw. Stadtgrenzen hinausgehende gemeinsame Übungen und Schulungen stattfinden und wechselseitig qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden.

(5) Die gegenseitige Unterstützung im Einsatzfall wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.

(6) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit der entsprechenden Hilfeleistung. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz.

(7) Die Vertragsparteien stimmen sich im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung zur Beschaffung von Fahrzeugen und überörtlich bedeutender Ausrüstung untereinander ab.

§ 3

Kosten

(1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis von Kosten hinsichtlich Personal und Einsatzmitteln frei.

(2) Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die Vertragspartei, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der entsprechenden gültigen Satzung(en) der jeweiligen beteiligten Träger des Brandschutzes. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an die Vertragspartei der mitwirkenden Feuerwehr ausgezahlt.

(3) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen hat kostenfrei zu erfolgen. Die entstehenden Kosten bei Ausbildungen in Form von Ausbildungsunterlagen und Verpflegung trägt jede Vertragspartei selbst.

§ 4

Schäden und Haftung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bei Haftungsansprüchen Dritter ist der Träger des Brandschutzes Ansprechpartner, in dessen Territorium der Einsatz erfolgte. Für den Unfallversicherungsschutz finden die Regelungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers Anwendung; Haftpflichtdeckungsschutz wird durch den Kommunalen Schadensausgleich nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht) gewährt.

(3) Für Haftungs- und Schadensersatzansprüche kommen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

(2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

(3) Der Absatz 2 gilt auch, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

§ 7**Datenverarbeitung**

(1) Im Rahmen der gegenseitigen überörtlichen Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Weiterhin können gemäß § 45 BbgBKG Gebühren und Kostenersatz für technische Hilfeleistung gegenüber Dritten erhoben und verarbeitet werden, nach § 3 (2) dieser Vereinbarung.

(2) Daten nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere

- bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen: Name des Einsatzleiters
- bei Ausbildung: Name, Vorname, Geburtsdatum, Ortswehr.

Daten nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- Name, Vorname, Adresse, Kfz-Kennzeichen des Fahrzeughalters, Aktenzeichen

(3) Die Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten liegt bei dem jeweils zuständigen Träger des Brandschutzes in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte.

(4) Die Daten werden nur zum Zwecke dieser Vereinbarung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. § 6 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) zulässig.

(5) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Schlieben, den 06.11.2019

| | |
|---------------------|-----------------------------------|
| <i>gez.</i> | <i>gez.</i> |
| <i>Andreas Polz</i> | <i>Andy Müller</i> |
| <i>Amtsleiter</i> | <i>Allgemeiner Stellvertreter</i> |

Herzberg, den 03.12.2019

| | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| <i>gez.</i> | <i>gez.</i> |
| <i>Karsten Eule-Prütz</i> | <i>Stephanie Kuntze</i> |
| <i>Bürgermeister</i> | <i>Allgemeiner Stellvertreterin</i> |

Schönwalde, den 24.10.2019

| | |
|------------------------|-------------------------------------|
| <i>gez.</i> | <i>gez.</i> |
| <i>Michael Stawski</i> | <i>Christiane Kneese</i> |
| <i>Bürgermeister</i> | <i>Allgemeiner Stellvertreterin</i> |

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Neufassung der jeweiligen Hauptsatzung des Amtes Schlieben und der Gemeinde Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie der Stadt Schlieben gemäß

§ 18a Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf

Das Amt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie die Stadt Schlieben beabsichtigen eine Neufassung der jeweiligen Hauptsatzung zu beschließen. Mit der Neufassung der jeweiligen Hauptsatzung werden entsprechend § 18a der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen geregelt.

Die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Schlieben und der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde wird neben der Einwohnerfragestunde und der Einwohnerversammlung folgende Mitwirkungs- und Beteiligungsformen für Kinder- und Jugendliche vorsehen:

- das Aufsuchen direkter Gespräche
- Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung)
- Gruppengespräche unter Einbindung des Jugendkoordinators oder von Mitgliedern des Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben
- öffentliche Bekanntmachungen mit Frist für Anregungen, Einwendungen, Hinweise

Die Gemeinde/Stadt bzw. das Amt entscheidet unter Beachtung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Den Kindern und Jugendlichen des Amtes Schlieben bzw. der Gemeinde Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie der Stadt Schlieben wird hiermit Gelegenheit gegeben, vor Beschlussfassung über die Regelung der sie betreffenden Beteiligungs- und Mitwirkungsformen in der Hauptsatzung gemäß § 18a Abs. 2 S. 2 BbgKVerf bis zum 12.01.2020 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an das Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben zu richten.

Schlieben, 21.11.2019

gez. Polz
Amtsleiter

Stellenausschreibung

Im Amt Schlieben ist zum 01.01.2020 eine Vollzeitstelle als

Bauamtsleiter (m/w/d)

neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben umfassen schwerpunktmäßig:

- die fachliche, organisatorische und personelle Leitung, Verwaltung und Verantwortung für das Bauamt
- Stadtplanung und -sanierung, Bauleitplanung, Dorferneuerung
- Hoch- und Tiefbau, Infrastruktur, Fördermittel, HH-Planung und -steuerung
- Bauanträge, Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren
- Wohnungswesen, Gebäudemanagement, kommunale Objekte und Einrichtungen
- Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, erneuerbare Energien
- Gremienarbeit, Erschließungs- und Anliegerbeiträge
- Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen
- Erarbeitung von Satzungen des Baurechts
- Teilnahme am kommunalen Sitzungsdienst und bei Veranstaltungen, auch nach Dienstschluss

Sie verfügen über:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Hochschulbereich des Bauingenieurwesens oder die Befähigung für den gehobenen allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation mit einschlägigen Kenntnissen im Bauplanungsrecht
- fundierte, mehrjährige Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung mit Leitungsfunktion
- umfassende Kenntnisse der technisch und rechtlich relevanten Vorschriften, insbesondere im allgemeinen Verwaltungsrecht, des Bau- und Planungsrechts, des Vertrags- und Haushaltsrechts
- sicherer Umgang mit MS Windows und MS Office
- Kenntnisse im rechtlichen Rahmen von Ausschreibungsverfahren
- Personalführungskompetenz, soziale Kompetenz, Belastbarkeit, eigenständiges und strukturiertes Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- PKW-Führerschein

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD VKA Ost.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 30.12.2019, 12.00 Uhr**, an das

Amt Schlieben
Amtsleiter, Andreas Polz
Herzberger Str. 7
04936 Schlieben.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer des Stellenbesetzungsverfahrens einverstanden.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerbungs- und Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

| | |
|------------|----------------------|
| Montag | 8.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr – 12.00 Uhr |

sowie nach Vereinbarung.
Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Immobilien

Folgende kommunale Wohnung im Amtsbereich Schlieben steht zur Vermietung

| | |
|---|--|
| PLZ/Ort/Straße: | 04936 Schlieben Herzberger Straße 10 |
| Lagebeschreibung: | an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau |
| Objektbezeichnung: | Wohnhaus, 4 WE |
| Zu vermieten: | ab sofort - eine 4-Raum-Wohnung, EG I, 76,65m ² |
| Ausstattung: | komplett saniert Bad mit Dusche Ölheizung/Warmwasser |
| Energieausweistyp: | Energiebedarfsausweis |
| Gültig bis: | 28.08.2028 |
| Energiebedarf: | 277 kWh/(m ² a) |
| Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623 | |

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

| | |
|-----------------|---|
| PLZ/Ort/Straße: | 04936 Stadt Schlieben Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22 |
| Lage: | Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke. |
| Objekt: | Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, drei zz. vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m ² . Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschoss-decke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Die nicht vermietete 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist. |

| | |
|-------------------|----------------------------|
| Energie | |
| Energieendbedarf: | 113 kWh (m ² a) |

| | |
|-----------------|--|
| Befeuerungsart: | Öl |
| Verkaufspreis: | Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten. |

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

| | |
|-----------------|--|
| PLZ/Ort/Straße: | 04936 Stadt Schlieben Ernst-Thälmann-Straße 26 |
| Lage: | Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke. |
| Objekt: | Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine zz. vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m ² . |

| | |
|-------------------------|---|
| Energie | |
| Energieausweistyp: | Energieverbrauchsausweis |
| gültig bis: | 17.09.2024 |
| Endenergiebedarf: | 119 kWh/(m ² a) |
| Befeuerungsart: | Öl |
| Energieeffizienzklasse: | D |
| PLZ/Ort/Straße: | 04936 Stadt Schlieben Ernst-Thälmann-Straße 25 |

| | |
|---------|---|
| Lage: | Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke. |
| Objekt: | Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m ² . |

| | |
|-------------------------|---|
| Energie | |
| Energieausweistyp: | Energieverbrauchsausweis |
| gültig bis: | 14.10.2024 |
| Endenergiebedarf: | 94 kWh/(m ² a) |
| Befeuerungsart: | Öl |
| Energieeffizienzklasse: | C |
| PLZ/Ort/Straße: | 04936 Stadt Schlieben Ernst-Thälmann-Straße 24 |

| | |
|---------|--|
| Lage: | Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke. |
| Objekt: | Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m ² . |

| | |
|-------------------------|---|
| Energie | |
| Energieausweistyp: | Energieverbrauchsausweis |
| gültig bis: | 17.09.2024 |
| Endenergiebedarf: | 99 kWh/(m ² a) |
| Befeuerungsart: | Öl |
| Energieeffizienzklasse: | C |
| PLZ/Ort/Straße: | 04936 Stadt Schlieben Ernst-Thälmann-Straße 23 |

| | |
|---------|--|
| Lage: | Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke. |
| Objekt: | Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m ² . |

| | |
|--|----------------------------|
| Energie | |
| Energieausweistyp: | Energieverbrauchsausweis |
| gültig bis: | 17.09.2024 |
| Endenergiebedarf: | 110 kWh/(m ² a) |
| Befeuerungsart: | Öl |
| Energieeffizienzklasse: | D |
| Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. | |

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplett-sanierung (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrockenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Körba

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

OT Lebusa

Zwei Einzelgrundstücke in ortsnahe Lage im Außenbereich der Gemarkung Lebusa

| | | |
|------------------|--------|--------|
| Gemarkung: | Lebusa | Lebusa |
| Flur: | 3 | 3 |
| Flurstück: | 405 | 406 |
| Flurstücksgröße: | 278 qm | 142 qm |

Eigentümerin dieser Flächen ist die Gemeinde Lebusa.

Alle anderen Ausschreibungen bleiben bestehen.

Änderung der Abgabefrist wie folgt:

Angebotsabgabe bis 31.01.2020 – 11.00 Uhr

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 31.01.2020, 11.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer
116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Frau Dipl.-Med. B. Kneist, Schlieben 24.12.2019 – 01.01.2020
Sprechstunde am 23.12.2019 von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 des Wasserverbandes Schlieben

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat in der öffentlichen Sitzung am 13.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:
Beschluss-Nr.: 09.-11./2019

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 fest und beschließt den Jahresgewinn gem. § 11 Abs. 6 EigV zur Verminderung des Verlustvortrages zu verwenden. Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben über den geprüften Jahresabschluss 2018 wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2018 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Schlieben, den 14.11.2019

gez. *Andreas Polz*
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat in der öffentlichen Sitzung am 13.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:
Beschluss-Nr.: 10.-11./2019

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat die Entlastung des Verbandsvorstehers zum geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 beschlossen. Der unter Punkt 8 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schlieben, den 14.11.2019

gez. *Harald Kutscher*
stellvertretender Verbandsvorsteher

Bauabgangsstatistik 2019 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie deshalb als Eigentümer **bis zum 09.03.2020** im Amt Schlieben – Bauverwaltung

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

| | |
|------------|---|
| Montag | 8:00 bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung |

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon (035361) 356 – 0
Fax (035361) 356 - 30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen/Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften

- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Sanierungsgebiet Stadtkern Schlieben
- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Heim- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.